



## S A T Z U N G

der Gemeinde Heusweiler über die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken (Teilflächen) an einem Teilbereich der Straße In Kölln, Ortsteil Eiweiler, in den Innenbereich.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141), in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) hat der Gemeinderat Heusweiler am 07.05.98 folgende Satzung erlassen:

### § 1

Der im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Bereich gehört zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB.

### § 2

Der beigefügte Lageplan (M. 1:1000) ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im "Köllertaler Anzeiger" in Kraft.

Heusweiler, den 18. Mai 1998

Der Bürgermeister

( Josef Zeimetz )  
*Josef Zeimetz*



### Begründung

zum Satzungserlaß gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (Ergänzungssatzung) zur Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken an der Straße In Kölln, Ortsteil Eiweiler, in den Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die am Ende westlich der Straße "In Kölln" gelegenen Flurstücke 22/1 und 23/2 in Flur 10 der Gemarkung Eiweiler grenzen an das öffentliche Straßennetz an, zu errichtende Bauvorhaben können an vorhandene und benutzbare Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen werden.

Eine Überprüfung des Stadtverbandes Saarbrücken hat überraschend ergeben, daß vorgenannte Parzellen außerhalb der bebauten Ortslage liegen und somit dem Außenbereich zuzuordnen sind; dies hat zur Folge, daß keine Erlaubnis zum Neubau von Wohnhäusern erteilt wird.

Für die Gemeinde Heusweiler ist diese Entscheidung hinsichtlich der Genehmigungspraxis äußerst unbefriedigend, zumal in den Jahren 1986 und 1992 einer Genehmigungserteilung zum Neubau der in direkter Nachbarschaft vorhandenen Anwesen Nr. 15 und Nr. 10 keine Hinderungsgründe entgegenstanden. Außerdem sind die zur Bebauung vorgesehenen Bereiche im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen, für die Vorhaben ist eine gesicherte Erschließung gewährleistet.

Es ist festzustellen, daß der Satzungserlaß nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, zu keinen städtebaulichen Spannungen führt und die in § 35 Abs. 3 BauGB angeführten Belange nicht beeinträchtigt werden. Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen nicht.

Die Zulässigkeit der baulichen und sonstigen Nutzung erfolgt nicht durch Einzelregelungen, sondern orientiert sich an der bereits vorhandenen Bebauung, so daß auf diese Weise gemäß § 34 Abs. 1 BauGB die Zulässigkeit der Vorhaben bestimmt werden kann.

Heusweiler, den 18. Mai 1998

Der Bürgermeister

*Josef Zeimetz*  
( Josef Zeimetz )

